

**SEI INNOVATION
INSPIRATION
SEI REGION**

SATZUNG

**KULTUR
REVIER
HARZ** e.V.



Februar 2014

Satzung

Zweite Fassung vom 15.02.2014

**Kulturrevier Harz e.V.
Tanner Schulstr. 2
38875 Oberharz am Brocken (OT Tanne)
info@kulturrevier-harz.de
www.kulturrevier-harz.de**

Vorwort

Der Kulturrevier Harz e.V. ist aus der Idee entstanden, die Waldbühne in Benneckenstein aus ihrem Dornröschenschlaf zu erwecken und ihr neues Leben einzuhauchen.

Deshalb trafen sich am 10. April 2013 Vertreter aus lokaler Politik und Kultur um über Optionen zur Nutzung zu beraten. Janek Liebethuth, ein in Benneckenstein aufgewachsener Theaterregisseur, schlug die Entwicklung eines jährlichen Festivals der Darstellenden Künste vor. Er erklärte sich bereit, federführend ein Konzept zur Umsetzung zu erarbeiten. Zur Planung und Durchführung schlug er die Gründung eines Vereins vor.

Am 22. Mai 2013 kamen dann erneut interessierte Bürger zur Gründungsversammlung zusammen. Dort wurde einstimmig diese Satzung verabschiedet und der erste Vorstand gewählt. Janek Liebethuth wurde zum

Vorstandsvorsitzenden und Künstlerischen Leiter bestellt. Der neu gegründete Verein wurde dann am 20. Juni 2013 unter der Registriernummer 3553 beim Amtsgericht Stendal registriert.

Seit 01. Juli 2013 ist der Verein offiziell beim Finanzamt Quedlinburg als gemeinnützig eingestuft und darf nun Spendenquittungen ausstellen – Mitgliedbeiträge und Spenden sind nun steuerlich absetzbar.

Um die Lesbarkeit der Information zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen ausschließlich die männliche Form verwendet. Es sind damit aber stets männliche und weibliche Personen gemeint.

Satzung des Kulturrevier Harz e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturrevier Harz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stadt Oberharz am Brocken (OT Benneckenstein).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ‚Kulturrevier Harz‘ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt insbesondere:

- die Initiierung und Ausführung von Kulturprojekten
- die Förderung, Erhaltung und Ausbreitung der Kunst und Kultur in der Region Harz, unter Einbeziehung der künstlerischen Bildung und kultureller Teilhabe
- die Region Harz als Kulturstandort überregional zu etablieren
- das Kulturangebot für Einheimische und Touristen der gesamten Harzregion zu fördern und kulturpädagogischen Auseinandersetzung mit der Alltagswelt und mit historischen Prozessen zu ermöglichen.
- die Förderung der Kooperation und der Kulturverständigung in einem wachsenden Europa und einer von Globalisierung geprägten Zeitepoche
- die Förderung von mildtätigen Zwecken.

Satzung des Kulturrevier Harz e.V.

- (3) Im Einzelnen verwirklicht der Verein seine Ziele durch
- die Organisation und Durchführung eines jährlichen Theaterfestivals auf der Waldbühne Benneckenstein
 - die Erarbeitung neuer Konzepte und Initiierungen
 - die Kooperation mit Partnern und Organisationen, die den Zielen des Vereins entsprechen
 - die Entwicklung und Umsetzung von Bildungsangeboten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines solchen bedarf keiner Begründung.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Kulturrevier Harz e.V. in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Satzung des Kulturrevier Harz e.V.

(5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu

gewähren. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

(1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.

(2) Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Planung, Umsetzung und Durchführung des jährlichen Theaterfestivals aktiv mitzuwirken und teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Kulturrevier Harz e.V. zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Umsetzung und Durchführung des jährlichen Theaterfestivals durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

- (2) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) einem Beisitzer
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis

Satzung des Kulturrevier Harz e.V.

zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von 2 Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei

dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand soll nach § 26 BGB einen hauptamtlichen Künstlerischen Leiter bestellen, dem die volle ausführende kreative Ausrichtung des Theaterfestivals obliegt. Die speziellen Rechte und Pflichten werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- (9) Der Künstlerische Leiter kann/muss aber nicht Mitglied des Vorstandes und in seiner Funktion gleichzeitig Besonderer Vertreter nach § 30 BGB sein.

- (10) Der Vorstand kann weiterhin einen hauptamtlichen Geschäftsführer für den Verein nach den Bestimmungen des HGB bestellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Sollte ein Mitglied kein Postfach für elektronischen Schriftverkehr besitzen, muss er dies dem Vorstand mitteilen und wird dann bis auf Widerruf per Post eingeladen.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine

Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail oder Post unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine

Satzung des Kulturrevier Harz e.V.

- Ladungsfrist von 20 Tage einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Sollte ein Mitglied kein Postfach für elektronischen Schriftverkehr besitzen so ist er per Post einzuladen.**
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.**
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins, die Zweckänderung, eine Satzungsänderung und die Entlastung des Vorstands ist**
- jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.**
- (6) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:**
- a) Änderungen der Satzung,**
 - b) die Auflösung des Vereins,**
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,**
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,**
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,**
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.**
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.**

Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

- (8) In dringenden Fällen ist in allen satzungsmäßigen Entscheidungen ein Umlaufentscheid per E-Mail möglich. Dabei muss eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erreicht werden.**

§ 9 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat bestellen, der den Verein im Rahmen seines Satzungszweckes beratend und in sonstiger Weise unterstützt.**
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für zwei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist möglich.**
- (3) Der Beirat besteht aus bis zu zehn Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er kann sich**

einen Sprecher wählen. Die Beiratsmitglieder werden zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquiditätsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.**
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.**

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gleichen teils zu je 25 Prozent an den Theaterförderverein Halberstadt e.V., den Förderverein Theater Nordhausen e.V., der Stadt Oberharz am Brocken, und dem Harzklub Zweigverein Benneckenstein (Abteilung Trachtengruppe Benneckenstein), die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden haben.**
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.**